

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 10/12 S

L 9 SO 183/12 NZB (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 52 SO 390/11 (SG Duisburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Essen,
Rathaus, Porscheplatz, 45121 Essen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u** und
die Richterin **S i e f e r t**
beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Klägers ist unzulässig.

Das Rechtsmittel des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 12. Juli 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsmittelverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 20.4.2012 zurückgewiesen (*Beschluss vom 12.7.2012*). In dem Beschluss wurde darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Der Kläger hat mit Schreiben vom 23.7.2012 gegen den Beschluss des LSG "Berufung/Beschwerde/Revision" beim Bundessozialgericht eingelegt. Mit Schreiben vom 11.8.2012 hat er "alle 3 Richter des Bundessozialgerichts Kassel sofort wegen Diskriminierung" abgelehnt.
- 2 Der Senat kann in der vorliegenden Besetzung trotz des Ablehnungsgesuchs des Klägers über das Rechtsmittel entscheiden (§ 60 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 42 Abs 2, § 45 Abs 1 Zivilprozessordnung). Denn das Ablehnungsgesuch ist offensichtlich unzulässig, weil der Kläger pauschal und ohne konkrete Anhaltspunkte Mitglieder des Senats, die er zudem namentlich nicht benennt, ablehnt (vgl BSG SozR 4-1500 § 60 Nr 7; BVerfG, Beschluss vom 20.7.2007 - 1 BvR 2228/06).
- 3 Das Rechtsmittel ist unzulässig; es ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist kein Rechtsmittel (weder Berufung noch Revision noch Beschwerde) gegeben. Das Rechtsmittel ist daher unter Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

